

**Öffentliche Bekanntmachung
des Wirtschaftsplanes 2024
Zusammenstellung für den ZWAR**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen hat am 6. Dezember 2023 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan wird mit folgenden Festsetzungen beschlossen:	
	in TEUR
Erfolgsplan	
Gesamtbetrag der Erträge	40.911
Gesamtbetrag der Aufwendungen	-40.405
Jahresergebnis	506
Finanzplan	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	18.256
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-7.672
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	10.584
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-32.301
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-32.299
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	39.464
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-19.961
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	19.503
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-2.212
Festsetzungen unter Genehmigungsvorbehalt	
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit Ausnahme von Umschuldungen	14.181
Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	7.000
Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen	8.879
In der Stellenübersicht ausgewiesene Stellen in Vollzeitäquivalenten	157,57
Sonstige Angaben	
Gesamtbetrag der aus Wirtschaftsplänen der Vorjahre voraussichtlich fortgeltenden Kreditermächtigungen	0
Finanzmittelbestand am Ende der Periode (31.12.2022)	7.189
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2020	60.290
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2021	61.457
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2022	64.123

Mit Schreiben vom 7. Februar 2024 erteilte der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Genehmigung für den Wirtschaftsplan 2024 des Zweckverbandes:

Entscheidung:

1.

Gemäß §§ 161 Abs. 1 und 52 Abs. 2 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird der in der Zusammenstellung des Wirtschaftsplanes 2024 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen veranschlagte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

14.131.000,00 Euro

(in Worten: vierzehn Millionen einhunderteinunddreißigtausend Euro)

teilweise genehmigt.

2.

Gemäß §§ 161 Abs. und 54 Abs. 4 KV M-V wird in der Zusammenstellung des Wirtschaftsplanes 2024 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

8.429.000,00 Euro

(in Worten: acht Millionen vierhundertneunundzwanzigtausend Euro)

teilweise genehmigt.

3.

Gemäß §§ 161 Abs. 1 und 54 Abs. 4KV M-V wird der in der Zusammenstellung des Wirtschaftsplanes 2024 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von

6.800.000,00 €

(in Worten: sechs Millionen achthunderttausend Euro)

teilweise genehmigt.

4.

Bedingung: Die Maßnahme „Planung und Vermessung“ aus der Sparte Breitbandnetz ist nach Auskunft des Verbandes nur für den 7. Aufruf aufgenommen worden. Derzeit liegt jedoch erst der Bewilligungsbescheid aus Mitteln des Seite 3 von 4 Bundesministeriums für Digitales und Verkehr mit einer Förderquote von 50 Prozent vor. Der beim Land gestellte Förderantrag ist jedoch noch nicht beschieden. Damit ist die Finanzierung der Maßnahme „7. Förderaufruf“ derzeit noch nicht gesichert, was grundsätzlich die teilweise Versagung der Kreditierung zur Folge hätte. Der Teilbetrag von 120.000 Euro in der Sparte Breitbandnetz für die Maßnahmen „Planung/Vermessung“ und „Primäerschließung Förderprojekt 7. Aufruf“ ist jedoch unter der Bedingung genehmigungsfähig, dass die Veranschlagungsreife durch Vorlage der ausstehenden Bewilligungsbescheide über die Beteiligung Dritter belegt wird. Der Erlass der aufschiebenden Bedingung ist verhältnismäßig, da dadurch das Ziel gewahrt wird, dass mit Eintritt der Veranschlagungsreife die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist und diese umgesetzt werden kann.

5.

Die Entscheidung ergeht verwaltungsgebührenfrei.

Bergen auf Rügen, 08.02.2024

Olaf Braumann
Verbandsvorsteher

Der Wirtschaftsplan 2024 tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Er liegt lt. Verbandssatzung vom 12.02. bis 20.02.2024 im Verwaltungsgebäude des ZWAR in 18528 Bergen auf Rügen, Putbuser Chaussee 1, Zimmer 305, zur Einsichtnahme aus.

Die Bekanntmachung erfolgt am 09.02.2024